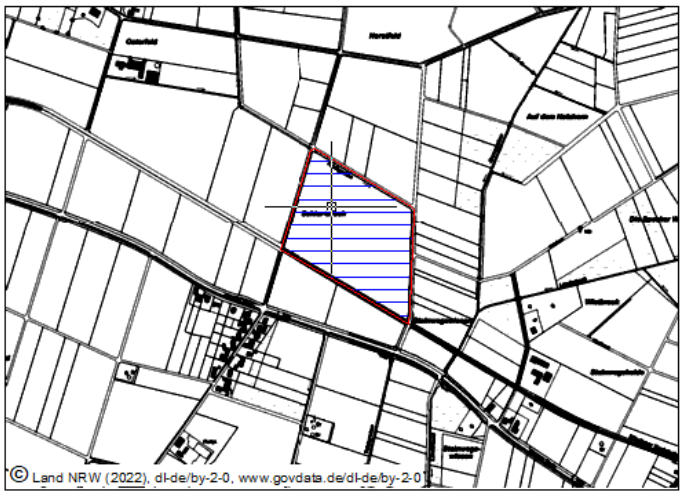
Gemeinde Hille

Begründung

Teil I: Städtebaulicher Teil

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Bereich der Freiflächen PV-Anlage Nördlich MKB



Übersichtsplan M 1 : 10.000 i.O.

Verfahrensstand:
Entwurf

30.05.2025

Planungsbüro Rinteln
Stadtplanung
Landschaftsplanung

AM SPIELPLATZ 2, 31737 RINTELN
TEL. 05262-99033, FAX 05262-99035
E-MAIL: ILB.RINTELN@T-ONLINE.DE

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung und Erforderlichkeit 3
2. Räumlicher Geltungsbereich des Änderungsgebietes 4
3. Raumordnung und Landesplanung 5
4. Allgemeine Art der baulichen Nutzung 6
5. Umweltbericht 7
6. Situationsbeschreibung 8
7. Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft 9
8. Artenschutz 10
9. Klimaschutz und Klimaanpassung 11
10. Immissionsschutz 11
11. Bodenschutz 12
12. Grundwasserschutz 12
13. Verkehr 12
14. Ver- und Entsorgung 12
15. Denkmalschutz 13
16. Hinweise 13
17. Verfahren 14

Abbildungen

Abb. 1: Übersicht (ohne Maßstab) 3
Abb. 2: Räumliche Lage und Umgebung (ohne Maßstab) 4
Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan OWL (ohne Maßstab) 5
Abb. 4: Darstellung des Flächennutzungsplanes (Maßstab 1: 10.000) 7
Abb. 5: Luftbild des Plangebietes (ohne Maßstab) 8

1. Veranlassung und Erforderlichkeit

Der Anteil der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien muss in Deutschland grundsätzlich erhöht werden. Hierzu ist ein Ausbau von Energiestandorten notwendig. Gemäß dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien können Anlagen zur Erzeugung von Strom, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn liegt, errichtet werden.

Das Ziel der Gemeinde Hille ist es erneuerbare Energien im Gemeindegebiet zu fördern und somit einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Dazu hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Schaffung eines Sondergebietes analog den Privilegierungsregelungen des Bundes für mehrgleisige Schienenstrecken nördlich der MKB Strecke mit folgenden Einschränkungen:

- Maximale Breite (Abstand vom Bahndamm) von 300 m.
- Innerhalb dieses Sondergebietes nur auf Flächen unter 45 Bodenpunkten.
- Abstand zur Wohnbebauung mit direkter Sichtlinie von 200 m. Der Bahndamm gilt als Sichtunterbrechung.
- Außerhalb des Sondergebietes nur Anlagen auf Flächen unter 30 Bodenpunkten mit Mindestabstand von 200 m zur Wohnbebauung.
- Beschränkung der Summe aller Freiflächen-PV in der Gemeinde Hille auf zunächst maximal 25 ha.
- Sogenannte Agri-PV-Anlagen sind von der Gesamtflächenbeschränkung ausgenommen.

Die Notwendigkeit für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 und somit für die Parallelbearbeitung de Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hille, Ortsteil Hille, ist der geplante Bau einer Freiflächen PV-Anlage auf dem Flurstücken 58/1, Flur 21, Gemarkung Hille (vgl. Abb. 1).

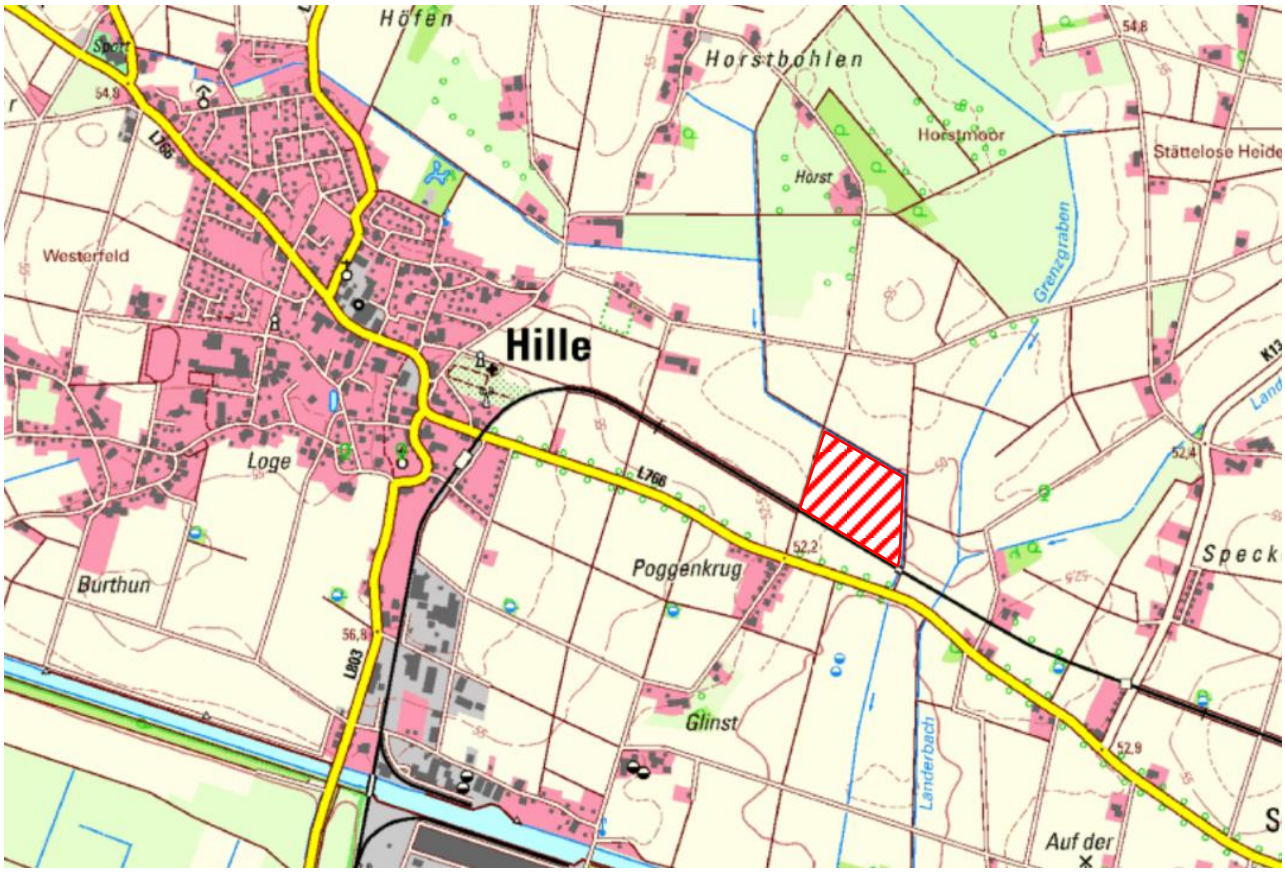


Abb. 1: Übersicht (ohne Maßstab)
Quelle: Gemeindeverwaltung Gemeinde Hille, Sachbereich 3.1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird derzeit als Intensivacker genutzt. Es handelt sich bei dem Flurstück im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) um einen längs eines Schienenweges liegenden Bereich, der dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hille entspricht.

Die Breite der Fläche beträgt ca. 250 m und liegt damit unter der 300 m-Grenze.

Die Bodenwertzahlen befinden sich laut der Karte (Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung) mit 40 und 43 Bodenpunkten, bis auf einen sehr kleinen Bereich (46 Bodenpunkte), unter den geforderten 45 Bodenpunkten.

Die Summe aller Freiflächen-PV in der Gemeinde Hille von maximal 25 ha wird nicht überschritten.

Voraussetzung und Erforderlichkeit zur Umsetzung des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes. Für das Flurstück 58/1 der Flur 21 in der Gemarkung Hille wird ein qualifizierter Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Ziel der Bauleitplanung ist die rechtsverbindliche Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung ‘Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie‘. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll als Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich des Änderungsgebietes

Die Gemeinde Hille ist eine Gemeinde in Nordrhein-Westfalen mit derzeit ca. 16.000 Einwohnern und liegt im Norden Ostwestfalens im Kreis Minden -Lübbecke.



Abb. 2: Räumliche Lage und Umgebung (ohne Maßstab)
Kartengrundlage: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 der Gemeinde Hille, Ortschaft Hille, für das Gebiet „Freiflächen PV-Anlage Nördlich MKB“, umfasst das Flurstück 58/1 der Flur 21, Gemarkung Hille mit einer Größe von 78.131 m² (vgl. Abb. 2).

Die genaue Abgrenzung kann der Planzeichnung entnommen werden.

3. Raumordnung und Landesplanung

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP)

Der Landesentwicklungsplan ist die planerische Grundlage der siedlungsstrukturellen Entwicklung für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Gesamtheit. Der Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen besteht in seiner Fassung aus dem Jahre 2017 mit den am 06.08.2019 in Kraft getretenen Änderungen.

Aufgrund seiner Grobmaschigkeit weist er ausschließlich die allgemeinen von den Gemeinden bei der in dessen Zuständigkeit liegenden Bauleitplanung zu beachtenden Ziele und Grundsätze der Landesplanung und Raumordnung aus.

Die Gemeinde Hille wird als „Grundzentrum“ eingeordnet.

Im Landesentwicklungsplan sind nur für die Ortschaften Hille (4.106 Einwohner), Hartum (1.727 Einwohner), Rothenuffeln (2.564 Einwohner) und Oberlübbe (2.228 Einwohner) Siedlungsräume dargestellt.

Der Änderungsbereich befindet sich im Freiraum innerhalb eines Gebietes für den Schutz des Wassers.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes 10.2-14 entsprochen, Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur umzusetzen, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen

Regionalplan Ostwestfalen (OWL) des Regierungsbezirks Detmold

Der Regionalplan legt die Ziele für die Entwicklung der Flächen im Regierungsbezirk fest – also beispielsweise die Entwicklung von Wohn- und Gewerbestandorten unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes. Er ist das Ergebnis eines umfangreichen und komplexen Beteiligungsverfahrens.

Der Gemeinde Hille wird im Regionalplan (LEP NRW) die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen.

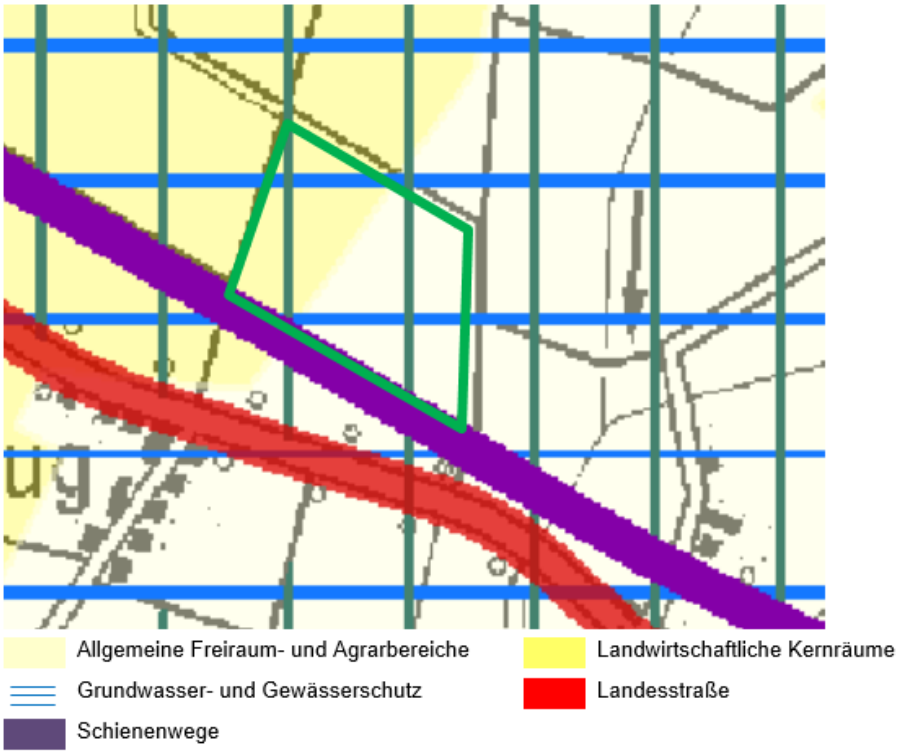


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan OWL (ohne Maßstab)
Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr

Im Regionalplan ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum größten Teil ein „*Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich*“ und zu einem kleineren Teil ein „*Landwirtschaftlicher Kernbereich*“ dargestellt. Er wird überlagerte von der Darstellung eines „*Grundwasser- und Gewässerschutzes*“.

Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflä-

chen-Solarenergieanlagen nicht im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert. Einer Privilegierung unterliegt die Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn. Des Weiteren ist ein Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB privilegiert zulässig, welches der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des EEG dient. Dabei muss das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB stehen, die Grundfläche der besonderen Solaranlage darf 25.000 Quadratmeter nicht überschreiten und es darf je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben werden. Für solche Anlagen ist i. d. R. keine Bauleitplanung erforderlich.

Im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist gem. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB dennoch sicherzustellen, dass raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für eine Anlage, welche im Außenbereich als selbstständige Anlage errichtet werden soll und sich außerhalb der zuvor genannten Gebietskulisse des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB befindet, ist i. d. R. ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und des Regionalplans OWL anzupassen ist.

Um negative Auswirkungen auf die Landschaft zu minimieren und die Entstehung von bandartigen Strukturen zu verhindern, soll zwischen einzelnen Freiflächen-Solarenergieanlagen ein raumwirksamer Abstand eingehalten werden.

Die Einhaltung von entsprechenden Abständen zwischen einzelnen Freiflächen-Solarenergieanlagen dient dazu, die landschaftsräumliche Verträglichkeit der Anlagen zu erhöhen und einen möglichen negativen Summeneffekt mehrerer Anlagen zu vermeiden. Einer Zerschneidung der Landschaft kann so vorgebeugt werden. Darüber hinaus dient die Berücksichtigung entsprechender Abstände zwischen den Anlagen dazu, dass eine Barrierewirkung für Tiere verringert bzw. verhindert wird. Mit Blick auf die Maßstabsebene des Regionalplans soll der Abstand erkennbar und raumwirksam sein.

Die Vorgaben werden mit der vorliegenden Planung eingehalten.

Die landesplanerischen Anfrage wurde gestellt.

4. Allgemeine Art der baulichen Nutzung

Der Flächennutzungsplan stellt grundsätzlich für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Der Flächennutzungsplan für die Gemeinde Hille besteht in seiner genehmigten Fassung aus dem Jahr 2012.

Für das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“ wird im Landschaftsschutzgebiet eine Ackerfläche in Anspruch genommen.

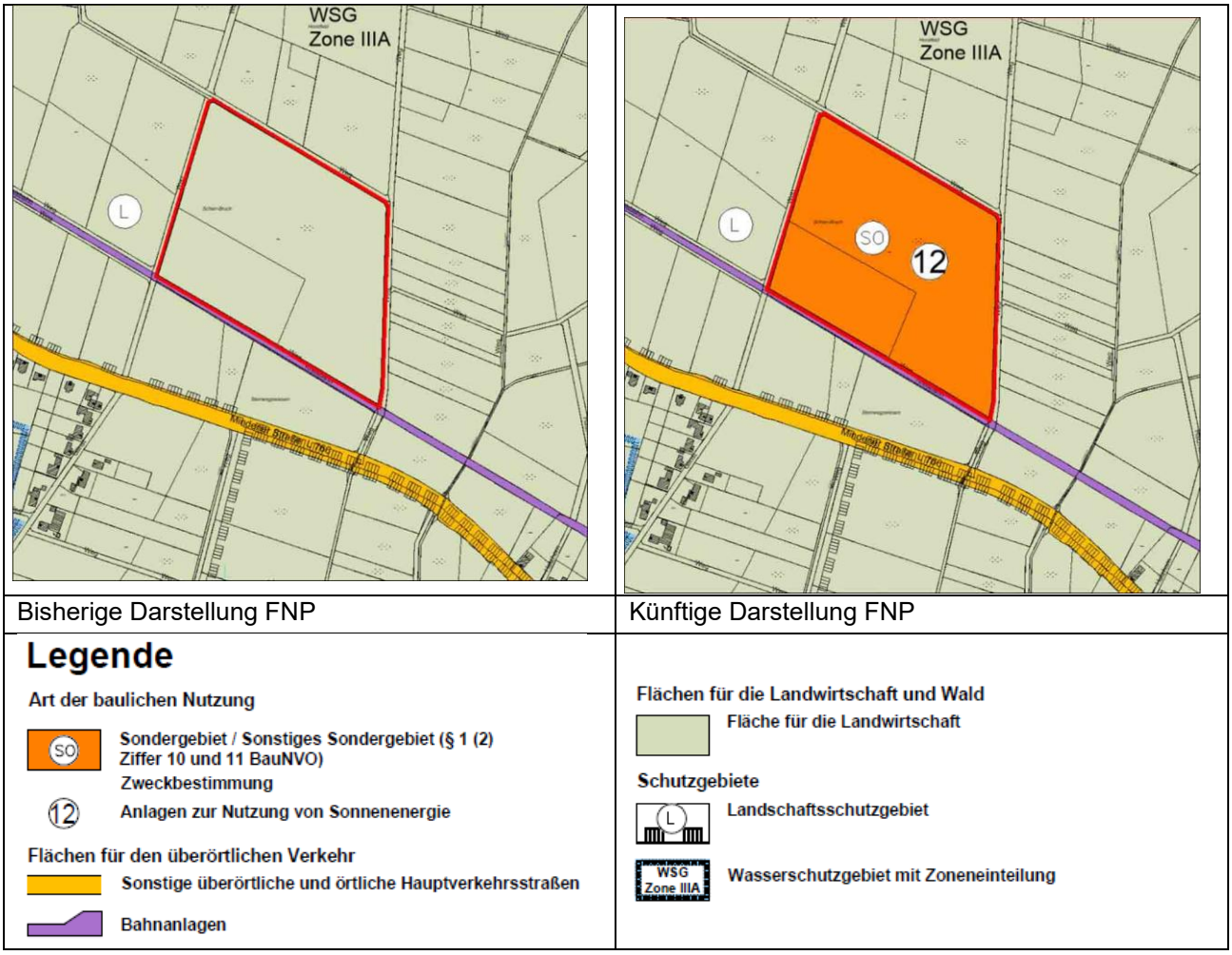


Abb. 4: Darstellung des Flächennutzungsplanes (Maßstab 1: 10.000)
Quelle: Verwaltung der Gemeinde Hill)

Im Flächennutzungsplan für die Gemeinde Hille ist der räumliche Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 98 „Freiflächen PV-Anlage Nördlich MKB“ der Gemeinde Hille im Ortsteil Hille als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (vgl. Abb. 6).

Daher ist es erforderlich, dass im Zusammenhang der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 der Gemeinde Hille, Ortsteil Hille, für das Gebiet „Freiflächen PV-Anlage Nördlich MKB“ zugleich eine Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Hille bewirkt wird.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 der Gemeinde Hille, Ortsteil Hille, erfolgt die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

Es erfolgt zukünftig eine Darstellung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“.

5. Umweltbericht

Es wurde ein Umweltbericht für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan erstellt und als gesonderter Bestandteil der Begründung als Anlage beigefügt.

6. Situationsbeschreibung

Bei dem für die Installation von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehenden Areal handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Im Süden schließt die Eisenbahnstrecke der *Mindener Kreisbahnen (MKB)* an, auf der hauptsächlich Güterverkehr stattfindet. Außerdem verkehrt in unregelmäßigen Abständen die Mindener Museumsbahn. Die Schienen liegen auf einem Damm der im Osten ca. 2,0 m und im Westen ca. 1,40 m hoch ist (vgl. Foto 1).



Abb. 5: Luftbild des Plangebietes (ohne Maßstab)
(Quelle: Gemeindeverwaltung Hille)



Foto 1: Bahndamm im Ostbereich

Der Bahndamm ist hier ca. 2,00 m über dem Niveau der Ackerfläche auf der rechten Seite, auf dem die PV-Anlagen entstehen sollen.



Foto 2: Teichgraben östlich Plangebiet

Im Osten wird der Geltungsbereich durch den Teichgraben abgegrenzt.



Foto 3: Teichgraben nördlich Plangebiet

Im Norden wird der Geltungsbereich durch den Teichgraben abgegrenzt. Die Bäume liegen außerhalb des Plangebietes.



Foto 4: Bäume am Teichgraben im Norden

Im Norden stehen am Teichgraben einige Bäume.



Foto 5: Grasweg westlich Plangebiet

Im Westen wird der Geltungsbereich durch einen Grasweg abgegrenzt. Foto von der Straße aus. Plangebiet befindet sich hinter der Bahnlinie.



Foto 6: Ackerfläche

Das Planungsgebiet wird vollständig ackerbaulich genutzt.

7. Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft

Die städtebauliche Eingriffsregelung ist nach § 18 Abs. 1 BNatSchG abzuarbeiten. Danach ist im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen, d.h. sowohl auf der Ebene der vorbereitenden als auch der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sofern hierdurch Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Auch nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die maßgebenden Anforderungen werden durch § 1a BauGB im Hinblick auf einige spezielle Belange ergänzt. § 1 a Abs. 3 regelt, dass und in welcher Weise Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, mit dem Ziel der Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes.

Im Rahmen der im Parallelverfahren durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Freiflächen-PV Anlage“ wurde auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme sowie auf der Grundlage von vorhandenen umweltrelevanten Daten eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) durchgeführt. Die durch den Bauleitplan vorbereiteten Eingriffe und Ausgleichserfordernisse wurden ermittelt und notwendige Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes festgesetzt. Insgesamt sind die mit der Planung vorbereiteten möglichen Eingriffe innerhalb des Plangebietes ausgleichbar.

Die Berechnung im Umweltbericht zeigt, dass die Fläche durch den Bebauungsplan aufgewertet wird. Die Bilanz zwischen Bestand und Planung beläuft sich auf **111.553** Biotoppunkte.

Die errechneten positiven Biotoppunkte sollen für weitere Eingriffe von Bebauungsplänen in Hille zur Kompensation verwendet werden.

8. Artenschutz

Zur Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen von Planungsvorhaben ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden, welcher in diesem Bauleitplanverfahren berücksichtigt wird.

Gemäß dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Damit ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich.

Für alle potenziell vorkommenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungsraumes einiger Vogelarten aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im Untersuchungsgebiet bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase räumlich und zeitlich nur eng begrenzt aus, durch das Ausweichen sind die Populationen nicht gefährdet.

In der Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (AZ. 10 D 82/13.NE) heißt es:

„*Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senates artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichkeitshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden“.*

Aufgrund der Darstellung der Biotoptypen und der Zuordnung von Tierarten kann auch ohne eine Kartierung der Vogel- und Fledermausarten gut abgeschätzt werden, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für die Gewährung einer Ausnahme muss u.a. gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgende Bedingung gleichzeitig erfüllt sein (KIEL 2007):

- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht bzw. im Falle eines bereits aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht (grundsätzlich) verhindert.

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird inzwischen zugrunde gelegt, dass ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Regelfall vermieden wird, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch durch vorgezogene und im räumlichen Zusammenhang stehende Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden kann.

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinanderstehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor. Es sei erwähnt, dass der Begriff der 'lokalen Population' artenschutzrechtlich weder durch das Bundesnaturschutzgesetz noch die Rechtsprechung konkretisiert ist. Das Landesamt für Umwelt, Natur und Klima (LANUK) hat für die potentiell betroffenen Arten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel das Vorkommen im Gemeindegebiet zur Abgrenzung der lokalen Population festgelegt.

Es ist daher auch ohne aufwendige Untersuchungen und auf Kenntnis der Region (Ostwestfalen) abzuschätzen, dass sich die Erhaltung der Populationen durch die geringe Inanspruchnahme der Flächen nicht dahingehend verändern wird, dass sich der Zustand der Population verschlechtert, zumal die Lage der landwirtschaftlichen Fläche aufgrund der Nähe zur MKB und dem Siedlungsbereich von Glinst schon vorbelastet ist.

Maßnahmen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsflächen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Ackerflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Maßnahme der Verlegung der Baufeldfreimachung soll nicht wegen der Zerstörung des Nahrungshabitats durchgeführt werden, sondern um die Tötung von Tieren während der Brutzeit zu verhindern.

Die Umwandlung der Ackerfläche in eine Wiesen-bzw. Weidefläche ist von der Maßnahme ausgenommen. Diese kann vorab erfolgen. Die Aufstellung der Anlagen sowie die Anlage eines Parkplatzes und einer Übergabestation sollte aber außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Die Störung der Nahrungshabitate ist nur relevant, wenn sie für die hier genannten Arten essenziell wäre. Die ist aber aufgrund des Umfeldes, dass sich in alle Richtungen in große freie Acker- und Wiesenlandschaften fortsetzt, nicht der Fall. Diese Einschätzung kann auch ohne weitgehende Untersuchungen geführt werden.

9. Klimaschutz und Klimaanpassung

Für die Entwicklung des Kleinklimas sind Versiegelungen nachteilig. Durch die geringe Versiegelung und den klimafreundlich erzeugten Strom wird hier ein positiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

10. Immissionsschutz

Das geplante Gebiet wird nicht durch Luftschadstoffe beeinträchtigt. Eine höhere verkehrliche Belastung ist nicht zu erwarten.

Eine Berücksichtigung der 39. BImSchV kann im Zusammenhang mit der Bauleitplanung unterbleiben, da nach jetzigem Kenntnisstand das durchschnittliche Tagesverkehrsaufkommen der umliegenden Straßen weit unter 22.000 KFZ-E/Tag liegt und somit die Ausbreitungsbedingungen von Kfz-bedingten Luftschadstoffen keine Belastung darstellen.

In der Praxis kommt ein Erreichen der Konzentrationswerte der 39. BImSchV, welche als Orientierungshilfe zur Abschätzung gesundheitlicher Risiken dienen, erst bei einer sehr hohen Verkehrsbelastung in Betracht, die sich in Bereichen von 20.000 PKW-Einheiten (DTV) und mehr bewegen (bei der Betrachtung von Feinstaubbelastungen – PM10 – 6.000 KFZ-E bei geschlossener Bebauung). Durch die Planung ergibt sich kein Anspruch an den vorbeugenden Immissionsschutz.

Es werden keine lärmtechnischen Veränderungen durch die Photovoltaikanlagen erwartet. Das Gebiet wird nicht durch Lärm beeinträchtigt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen werden in NRW nach dem *Erlass Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen* in Verbindung mit den einschlägigen DIN-Normen (z.B. DIN 4150 und DIN 45669) beurteilt.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen bedingt keine Erschütterungen, auch nicht während der Bauphase, die eine Beurteilung nach dem Erlass erfordern.

Auch die angrenzenden Straßen weisen keine Erschütterungsprobleme auf.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Strahlen im Bereich von gewerblichen Hoch- und Niederfrequenzanlagen zu beurteilen. Dabei handelt es sich um ortsfeste Sendefunkanlagen (so genannte Handymasten) sowie um Freileitungen und Erdkabel, Bahnstromleitungen und Elektroumspannanlagen mit einer gewissen Leistung.

Die Emissionsquellen sind im Geltungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden. Das geplante 10 kV Erdkabel verursacht keine hier zu berücksichtigenden bedeutenden Emissionen.

Durch Licht können erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Beurteilt werden diese Belästigungen nach dem Runderlass *Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung.*

Zu den lichtemittierenden Anlagen zählen künstliche Lichtquellen aller Art: z.B. Scheinwerfer zur Beleuchtung von Sportstätten, von Verladeplätzen sowie Lichtreklamen. Auch hell beleuchtete Flächen (z.B. angestrahlte Fassaden) können erheblich belästigend wirken.

Die Erheblichkeit der Belästigung durch Lichtimmissionen hängt wesentlich von der Nutzung des Einwirkungsgebietes, dem Zeitpunkt (Tageszeit) oder der Zeitdauer der Einwirkung ab. Die Beurteilung orientiert sich (wie immer im Immissionsschutzrecht) nicht an einer mehr oder weniger empfindlichen individuellen Person, sondern an der Einstellung eines durchschnittlich empfindlichen Menschen.

Die PV-Module haben eine Anti-Reflexionsbeschichtung und sind semi-transparent. Fokussierte, gebündelte Blendstrahlen können hierdurch nicht entstehen, es kommt allenfalls zu einem flächenhaften Lichteindruck, ähnlich Gewässerflächen. Es handelt sich nicht um spiegelnd-reflektierende, sondern um diffusaufhellende Oberflächen. Dies führt zwar insgesamt zu einer Aufhellung, aber nie zu einem konzentrierten und störenden Zurückwerfen von Sonnenlicht in Richtung des Betrachters der Anlage.

An der Photovoltaikanlage sind Lichtemissionen, die eine Beeinträchtigung bedeuten eher unwahrscheinlich. Sollte es dennoch zu individuellen Beeinträchtigungen kommen, so ist das privatrechtlich zu regeln.

11. Bodenschutz

Eine flächige Versiegelung des Bodens findet nicht statt, da die Pfeiler der Modultische der Solaranlage punktuell in den Boden gerammt werden. Die Versiegelungsrate beträgt maximal 1 % der Fläche. Aufgrund der geringen Versiegelung kommt es nur zu sehr geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

Nach § 1a (1) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und vor Inanspruchnahme neuer Flächen zu prüfen, ob nicht vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Durch die Nutzung einer landwirtschaftlich geringerwertigen Fläche (Bodenpunkte <45) und deren Zuführung zu einer extensiv bewirtschafteten ökologisch höherwertigen Grünfläche wurde innerhalb der landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung ein wichtiges Trittsteinbiotop geschaffen.

Durch die Nutzung der PV-Anlage von mind. 25 Jahren ist sogar mit einer wesentlichen Verbesserung des Bodens zu rechen.

12. Grundwasserschutz

Aufgrund der Lage des Änderungsgebietes in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes „Hille-Südhemmern" ist gänzlich auf Reinigungsmittel zu verzichten. Es darf ausschließlich natürliches (entmineralisiertes) Trinkwasser für die Reinigung der Solarmodule verwendet werden.

13. Verkehr

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 der Gemeinde Hille, Ortschaft Hille, für das Gebiet „Freiflächen PV-Anlage Nördlich MKB“ wird im Westen über einen Wirtschaftsweg erschlossen, der von der südlich verlaufenden „Mindener Straße“ (Landesstraße L 766) abführt.

14. Ver- und Entsorgung

Abwasserentsorgung

Für den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist keine Abwasserentsorgung notwendig.

Trinkwasserversorgung

Für den Betrieb Photovoltaik-Freiflächenanlage wird kein Trinkwasser benötigt

Niederschlagswasser

Das auf den Photovoltaik-Modulen, Zufahrten und Nebenanlagen/Gebäuden anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes versickert. Eine flächige Versiegelung des Bodens findet nicht statt, da die Pfeiler der Modultische der Solaranlage punktuell in den Boden gerammt werden. An den Modultischen kann das auftretende Wasser daher unter jedem Modul abfließen und das Niederschlagswasser gleichmäßig unter den Modultischen verteilt versickern.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet in der Anlage ebenfalls nicht statt.

Die Errichtung von wasserbaulichen Anlagen zum Sammeln, Rückhalten und kontrolliertem Einleiten oder Versickern des Niederschlagswassers sind nicht erforderlich.

Löschwasser

Für den Betrieb Photovoltaik-Freiflächenanlage wird kein Löschwasseranschluss benötigt. Es besteht keine Brandgefahr seitens der Photovoltaikmodule sowie deren Gestelle. Eine Brandlast geht vornehmlich vom innerhalb der Transformatoren befindlichen Öl aus. Hierfür ist Wasser als Löschmedium ungeeignet. Da die Brandgefahr der übrigen Anlagenteile gering ist und die Ausbreitung eines Brandes auf die Freiflächen somit nicht zu erwarten ist, kann der Transformator im Falle eines Brandes kontrolliert abbrennen.

Elektroenergieversorgung

Die Westfalen Weser Netz GmbH hat eine unverbindliche Zusage für den 1.187,6 m entfernten Einspeisepunkt an der Einmündung Glinst / Am Kanal gegeben. Dort verläuft eine 30 kV-Leitung, die genutzt werden kann.

15. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler. Auch in unmittelbarer Nähe liegen keine Baudenkmäler.

16. Hinweise

Grundwasserschutz

Aufgrund der Lage des Änderungsgebietes in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes „Hille-Südhemmern" ist gänzlich auf Reinigungsmittel zu verzichten. Es darf ausschließlich natürliches (entmineralisiertes) Trinkwasser für die Reinigung der Solarmodule verwendet werden.

Ver- und Entsorgung

Gemäß § 44 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe des § 55 (2) des Wasserhaushaltsgesetzes soll das auf privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das anfallende Regenwasser kann auf der Fläche versickern, da bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur ein sehr geringer Anteil voll versiegelt wird.

Denkmalschutz und Denkmalpflege, Bodenfunde

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des

Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Altablagerungen, Altlasten

Es sind keine Altablagerungen bekannt.

Kampfmittelräumdienst

Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Verfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Nist-, Brut-, Wohn- und Lebensstätte besonders geschützter Arten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsflächen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Wiesenflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

17. Verfahren

Aufstellungsbeschluss

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hille ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates vom …….. aufgestellt worden.

Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB ist vom …….. bis zum …….. durchgeführt worden.

Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB vom …….. bis …….. öffentlich ausgelegen.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben/ E-Mail vom …….. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Verfahrensabschließender Beschluss

Der Rat der Gemeinde Hille hat in seiner Sitzung am …….. den Feststellungsbeschluss über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gefasst.

Die Begründungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurden gebilligt.

Gemeinde Hille, den _____

_____
Bürgermeister